

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 20.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Titius klagt. Fundirt seine Klage auff den Contract, welchen er mit seinem Bruder Sejo, wegen der von den Vnterthanen schuldigen Zinsgelder gemacht / das sie nemlich solche vnter sie theilen wollen / Dannenhero gehörte ihm die helffte.

Des Seji Söhne sagen excipiendo, weil ihr Vater verstorben / so hörte die Societet auff / vnd hette Klägers suchen nicht stat / *per s. societas. Inst. de societat. ibid. Dd. l. societatem. 4. in fin. l. socium 60. in pr. ibi: quia morte l. actione. 65. S. morte. D. pro socio. Meyer in Colleg. Argent. 1b. 13. D. pro socio. Wesenb. in Par. n. 11. D. eod. vnd weren sie nicht schuldig mit Klägern die Zinsgelder zu theilen / Vnter Klägern abzuweisen vnd sich zu absolvira.*

Bescheid.

Auff Summarische angestatte Klage / vnd darwider vorgeschwitzte Exception Titii Klägern an einem / N. R. Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers Sünden nicht stat hat. Derhalben Beklagte die eingehobene Zinsgelder mit Klägern zu theilen nicht anzuhalten / sondern werden Krafft dieses billig absolvirt vnd losgezehrt.

Cas. 20.

Sejus welcher noch nicht 25. Jahr alt / hat zwar einen Curatorn, schließt einen Contract mit Mazvio, ohne Wissen vnd Bewilligung des Curatoris

toris. In v
vnd vert
reicht, le
er die reli
Dannenhe
fung solch
carina ?

Sejus kl
in integr

Beklagte
Actio reli
fung vier J
nicht stat ha
Wesenb. in P

Meyer in Co
P. lib. 5. c. 20. re
mer in promp
riam Oda. S
Dannenhero

Sejus sagt
gehandelt, do
que tradit
Sintermal da

so einen Cu
Bewilligung
gültig per l.
inst. minor.
conventio. s
in. De iure

ratoris, In welchem Contract er zittlich laedice vnd verlegt: Nach dem er nun das 25. Jahr erreicht/lest er auch das quadriennium, darinnen er die restitution suchen sollen / vorüber lauffen. Dannenhero ist die Frage: Ob ihm nach verfließung solches quadriennii zu helfen / vnd zu succurira?

Sejus klagt/vnd stellet actionem restitutionis in integrum wider Mævium an.

Beklagter Mævius sagt excipiendo, daß die Actio restitutionis in Integrum nach Verfließung vier Jahr/nach dem fünff vnd zwanzigsten nicht stat habe; per l. ult. C. de temp. in integ restit. Wesenb. in Par. D. de restit. in integr. circ. fin. & Meyer in Colleg. Arg. th. 26. eod. tit. Vigel. in M. j. P. lib. 5. c. 10. reg. 2. Boer. decis. 247. n. 16. in pr. Clammer in prompt. jur. tit. 12. §. 4. ibid. Scheptiz. Confer etiam Odd. & Maurii. de restit. in integr. Bittet dannenhero sich zu absolvirn.

Sejus sagt/daß das jenige/so er mit Beklagten gehandelt/von Rechtswegen nicht gültig/ per ea que tradit Vigel. in M. j. P. d. lib. 10. reg. 2. Exc. 2. Sintemal das jenige/was ein Winderjähriker/so einen Curatorem hat / vnd ohne desselben Verwilligung handelt / von Rechtswegen ungültig/ per l. si curatorem habens. 3. C. de in Integr. rest. minor. gloss. in l. jurisjurandum, quod ex conventione. §. pupillus, in verbo, debet, in fine. D. de jurejurando. Quod enim ab initio vicio-

vitiosum est, tractu temporis non cōvalefcit.
l. 29. D. de reg. jur. ibid. Dd

Mævius sagt replicando, dieses was von Klägern vorbracht / sey nicht gültig / si in pedimentum cesset & nova causa supervenerit quæ actum confirmat, uti in hoc casu, weil Kläger die 4. Jahr nach seiner Mündigkeit fürüber gehen lassen / uti tradit Bronchorst. ad d. l. 29. D. de reg. jur. sub exempl. de contract. vers. illud singulariter notandum.

Bescheid.

Auff Summarische restitution Klage / darwider eingewante Exception, vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem / Mavii Beklagten an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat / Derhalben Beklagter von angestalteter Klage absolvirt vnd losgezehlet wird.

Cas. 21.

Mævius, welcher unmnündig / vnd hat Sejum zum Vormunde / gewinnet innerhalb Jahr vñ Tag die Lehn seines verstorbenen Vaters Guts nicht / Dahero erlangt Sejus vom Lehn Herrn / daß sein Sohn mit solchem Lehngut besessen wird. Als nun Mævius zu seinen mündigen Jahren kömmt / stellet er actionem tutelarem wid. r. Sejum an / vnd

vnd begehrt
fuito, r.

Mævius
actione tu
mündig
werden fat
7m pr. C. d.

Sejus sag
mit solch
tönne ihn J
absolvirt.

Mævius
vnd Berman
des verfallen
nicht stat / cu
suum vel su
l. non stand
Da.

Auff Sum
Antwort / vñ
an einem Se
ben ic. diese
Vorwendun
gut Klägern
für zu em